



**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Benjamin Unger  
Lessingstr. 19, 31113 Hildesheim

- Klägerin -

gegen

vertreten durch:

- Beklagter -

wegen

Zweite Staatsprüfung Lehramt Realschulen 2010/II

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 3. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stammberger,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wiesend,  
die Richterin Patella,  
die ehrenamtliche Richterin Hain und  
die ehrenamtliche Richterin Höhn

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **14. Mai 2012**

folgendes

## **Urteil:**

1. Der Beklagte wird verpflichtet, über das Zeugnis der Klägerin über die Prüfungen für das Lehramt an Realschulen in Bayern vom 12.09.2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts hinsichtlich § 22 LPO II (Unterrichtskompetenz) erneut zu entscheiden. Das Zeugnis vom 12.09.2010 wird insofern aufgehoben, als es dieser Verpflichtung entgegensteht.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen ihr Zeugnis über die Prüfungen für das Lehramt an Realschulen in Bayern, soweit in dieses die Note des Gutachtens nach §§ 22 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II – eingeflossen ist und begehrt insofern eine Neubewertung der von ihr erbrachten Leistungen.

Die Klägerin absolvierte vom 16.09.2008 bis zum 12.09.2010 den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen in Bayern in der Fächerverbindung Deutsch / Geschichte an der Wilhelm-Sattler-Realschule in Schweinfurt als Seminarschule. Für den Zeitraum vom 14.09.2009 bis zum 12.09.2010 wurde sie der Anton-Rauch-Realschule in Wertingen als Einsatzschule zugewiesen.

Unter dem 29.07.2009 traf die Seminarschule der Klägerin durch die Seminarlehrkräfte für Deutsch und Geschichte „Feststellungen zum Leistungsstand nach dem 1. Ausbildungsjahr gem. ASR 2.4“ zu den Gesichtspunkten Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz sowie Handlungs- und Sachkompetenz. Am 30.07.2009 fand eine „Dienstbesprechung der Seminarlehrkräfte“ statt, bei der laut Protokoll diese Feststellungen diskutiert wurden und zu jedem Kompetenzbereich ein Notenvorschlag beschlossen wurde. Die Leistungen der

Klägerin im Bereich Unterrichtskompetenz wurden hierbei mit der Note 5 bewertet, jene im Bereich Erzieherische Kompetenz mit der Note 4 und die der Handlungs- und Sachkompetenz ebenfalls mit der Note 5.

Unter dem 07.04.2010 traf die Einsatzschule durch den Einsatzschulleiter „Beobachtungen (...) gem. § 22 Abs. 2 LPO und Ziffer 3.6.2 ASR über die Lehrtätigkeit der Studienreferendarin“.

Am 07.06.2010 fand eine Seminarkonferenz an der Seminarschule der Klägerin statt. Laut Protokoll unterbreitete der Seminarleiter den Seminarlehrern seine Beurteilungen der Referendarinnen, in denen er die Beurteilungen der Seminarschule und der Einsatzschulen zusammengeführt habe. Die Seminarlehrer stimmten den Vorschlägen des Seminarleiters zu.

Ebenfalls unter dem 07.06.2010 erstellte der Seminarleiter der Seminarschule die Beurteilung nach §§ 22ff. LPO II. Die Unterrichtskompetenz der Klägerin nach § 22 LPO II wurde dabei mit der Note 5 (mangelhaft) bewertet, die erzieherische Kompetenz mit der Note 3 (befriedigend) und die Handlungs- und Sachkompetenz ebenfalls mit der Note 5 (mangelhaft). In das Prüfungszeugnis ist die Durchschnittsnote der Gutachten von 4,25 (ausreichend) eingeflossen. Das Zeugnis wurde der Klägerin mit Schreiben vom 13.09.2010 übermittelt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 23.09.2010 ließ die Klägerin gegen das Prüfungszeugnis Widerspruch einlegen. Zur Begründung wurde insbesondere dargelegt, dass nicht ansatzweise erkennbar sei, auf welcher Tatsachengrundlage der Seminarleiter sein Gutachten erstellt habe. Zudem stehe die Bewertung des Seminarleiters in einem eklatanten Widerspruch zu den Beobachtungen der Einsatzschule. Dem Gutachten fehle auch in jeder Hinsicht die gebotene Schlüssigkeit. Es fehle jegliche Abwägung zwischen den positiven Aspekten der von der Klägerin erbrachten Leistungen und deren Mängeln. Die Beurteilung werde mehrfach von sachfremden Erwägungen getragen, insbesondere wenn moniert werde, dass persönliche Dokumente der Klägerin erhebliche Mängel aufwiesen und eine falsche Note eingetragen worden sei. Dieser Fehler werde völlig überbewertet. Dem Schriftsatz war eine umfangreiche Einwendungsschrift der Klägerin beigelegt, in der diese vermeintliche Widersprüche in der Gegenüberstellung von Aussagen der Seminarschule und der Einsatzschule darstellt.

Mit Schreiben vom 14.01.2011 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nahm die Seminarschule der Klägerin zu den Einwendungen Stellung, soweit sie Beurteilungen durch die Seminarschule enthalten. Dabei wurde ausgeführt, dass Grundlage der Gutachten die von den Seminarlehrkräften des Studienseminars in den Fächern Deutsch und Geschichte vorgetragene Vorschläge seien. Die Beobachtungen des Leiters der Einsatzschule seien in dem erforderlichen Rahmen, den die gesetzlichen Bestimmungen der LPO II vorsähen, berücksichtigt worden. Weiterhin wurde zu den vermeintlichen Widersprüchen im einzelnen Stellung genommen. Zudem wurden „Beobachtungen“ der Seminarlehrerin für Deutsch an der Einsatzschule anlässlich eines Unterrichtsbesuchs vom 11.11.2009, die „Beobachtungen der Einsatzschule gem. § 22 Abs. 2 LPO II“ vom 07.04.2010 sowie das Protokoll eines Gesprächs an der Seminarschule vom 31.07.2009 beigelegt.

Mit Schreiben vom 10.02.2011 teilte das StMUK der Klägerin mit, dass eine Änderung der erteilten Noten nicht veranlasst sei und setzte sich mit den Einwendungen der Klägerin auseinander.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 14.04.2011, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht München am 15.04.2011, ließ die Klägerin Klage gegen das Prüfungszeugnis erheben. Nach Anhörung der Beteiligten erklärte sich das Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 09.05.2011 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Bayreuth.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 29.07.2011 ließ die Klägerin die Klage begründen und beantragt,

1. das Prüfungszeugnis vom 12.09.2010 aufzuheben, soweit in die Berechnung der Gesamtnote auch die gem. § 22 LPO II abgegebene Beurteilung des Seminarleiters eingeflossen ist;
2. den Beklagten zu verpflichten, die von der Klägerin erbrachten Leistungen erneut zu bewerten.

Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, dass der Leiter des Studienseminars das Gutachten nicht entsprechend der Vorgaben der LPO II erstellt habe. Die Beurteilung sei gem. §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 22a, b LPO II aufgrund von Vorschlägen der Seminarlehrkräfte zu

erstellen. Da in dem Gutachten eine Note auszuweisen sei, könne unter „Vorschlag“ nur ein Notenvorschlag mit entsprechender Begründung verstanden werden, der wiederum nur auf verschiedenen Unterrichtsbesuchen der Seminarlehrkräfte beruhen könne. Nachdem dem Prozessbevollmächtigten die Einsicht in diese Vorschläge verwehrt worden sei, existierten solche wohl nicht. Lediglich eine Beobachtung einer Seminarlehrkraft anlässlich eines Unterrichtsbesuchs am 11.11.2009 sei vorgelegt worden. Hierbei handele es sich offenkundig nicht um einen Vorschlag im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 LPO II. Davon abgesehen weise das Protokoll Mängel auf. Der Seminarleiter führe in seinem Gutachten ständig Aussagen der Seminarlehrkräfte an, die aber offenbar nicht dokumentiert seien und deren Berechtigung daher auch nicht überprüfbar sei. Die Klägerin werde so nicht in den Stand versetzt, substantiierte Einwendungen gegen die Beurteilung zu erheben. Die Beurteilung sei allein deshalb rechtswidrig, so dass es auf die weiteren Rügen, die aber aufrechterhalten blieben, nicht mehr ankomme.

Mit Schriftsatz vom 26.10.2011 erwiderte das StMUK für den Beklagten auf die Klage und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Gutachten seien sehr wohl jeweils „aufgrund von Vorschlägen der Seminarlehrkräfte“ erstellt worden. Die Seminarlehrkräfte für Deutsch und Geschichte hätten zum Ende des ersten Ausbildungsjahres gemeinsam Feststellungen zum Leistungsstand nach dem 1. Ausbildungsjahr erarbeitet. Deren Inhalte beruhten im Wesentlichen auf Erkenntnissen der Unterrichtsbesuche der Seminarlehrkräfte, berücksichtigten aber auch Beobachtungen, die sich aus der Wahrnehmung der Pflichten aus sonstigen dienstlichen Obliegenheiten ergäben einschließlich der Erkenntnisse aus den Lehrversuchen an den einzelnen Seminartagen. Aus diesen Feststellungen und den unter dem 07.04.2010 zusammengefassten „Beobachtungen“ sei das Gutachten zu ermitteln gewesen. Der Gutachtensentwurf sowie die vorgesehene Note seien am 07.06.2010 in einer Seminarkonferenz vom Seminarleiter mit den Seminarlehrkräften erörtert worden. Die Seminarlehrkräfte hätten den Vorstellungen zugestimmt. Diese Verfahrensweise entspreche den Vorgaben der §§ 22ff. LPO II und der Ziffer 3.6.3.4 der internen Anweisungen zum Studienseminar für das Lehramt an Realschulen (ASR). Soweit die Klägerin vorträgt, sie habe keine Gelegenheit gehabt, Einwendungen gegen die Beurteilung zu erheben, sei dem entgegenzuhalten, dass dies verfahrensmäßig nicht vorgesehen sei. Im Übrigen habe die Klägerin aufgrund der Besprechung der Unterrichtsbesuche genügend Gelegenheit gehabt, die zukünftige

Bewertung zu beeinflussen. Darüber hinaus sei sie innerhalb zweier Abschlussgespräche bei der Beendigung des ersten Ausbildungsjahres über ihren Ausbildungsstand informiert worden.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 09.12.2011 ließ die Klägerin erwidern, dass erhebliche Zweifel daran bestünden, ob die Seminarkonferenz vom 07.06.2010 überhaupt die Voraussetzungen einer Dienstbesprechung im Sinne der Ziffer 3.6.3.4 ASR erfülle. Hier sei eher daran gedacht worden, dass lediglich eine Besprechung zwischen dem Seminarleiter und nur den Seminarlehrkräften erfolge, die Aussagen zum Leistungsvermögen des Referendars machen könnten. Im Übrigen sei dem Protokoll zu entnehmen, dass die Seminarlehrkräfte dem Gutachten des Seminarleiters nur zugestimmt hätten. Das Gutachten habe zum Zeitpunkt der Seminarkonferenz also längst vorgelegen und die Seminarlehrkräfte hätten keine Gelegenheit mehr gehabt, die schon feststehende Beurteilung noch zu beeinflussen. Im Übrigen enthalte diese Vorschrift auch die Vorgabe, dass der Seminarleiter den Referendar näher kennengelernt und beobachtet habe. Dafür sei aus den vorliegenden Unterlagen überhaupt nichts ersichtlich.

Mit Schriftsatz vom 27.12.2011 äußerte sich hierzu das StMUK. Es solle keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, dass es sich bei der Seminarkonferenz vom 07.06.2010 um eine Dienstbesprechung im Sinne des § 9 Abs. 7 ZALR und Ziffern 1.2.3.3 sowie 3.6.3.4 handele. Das Protokoll halte richtigerweise als allein entscheidungserhebliches Ergebnis fest, dass den Vorschlägen zugestimmt worden sei. Die Vorschläge stellten keinesfalls die schon feststehende Beurteilung dar. Die Konferenzteilnehmer hätten tatsächlich Gelegenheit genommen, sich aktiv am Notengebungsprozess zu beteiligen. So hätten sie unter Berücksichtigung der Beobachtungen der Einsatzschule statt für die zur Bewertung der erzieherischen Kompetenz vorgeschlagenen Note 4 für die bessere Note 3 gestimmt. Im Übrigen hätten Unterrichtsbesuche durch die Seminarleitung stattgefunden, und zwar am 08.05.2009 durch den Stellvertreter des Schul- und Seminarleiters und am 10.02.2010 durch den Schul- und Seminarleiter selbst.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 09.05.2012 ließ die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen vertiefen. So könne etwa das Gutachten angesichts der Kürze der Seminarkonferenz nicht im erforderlichen Umfang erörtert worden sein. Auch im Übrigen sei das Gutachten fehlerhaft zustande gekommen, weil nicht die Beiträge der Seminarlehrer, sondern nur die Vorschläge des Seminarleiters und dessen Notenvorschläge erörtert worden seien. Die Vorschläge der Seminarlehrer hätten zudem zeitnah zum Ende der Ausbildung

erstellt werden müssen. Hinzu komme, dass die von den Seminarlehrern betreuten Seminartage im zweiten Ausbildungsjahr stattgefunden hätten, so dass diese nicht in den Feststellungen vom 29.07.2009 enthalten sein könnten. Das Gutachten sei somit unvollständig. Auch werde es den Vorgaben der ASR zur Berücksichtigung der Beobachtungen der Einsatzschule nicht gerecht, weil es nie ausdrücklich auf die Beobachtungen verweise. Die jeweilige Bewertung sei nicht schlüssig begründet worden, insbesondere weil in dem Gutachten nicht nach Teilbereichen differenziert werde. Bei widersprüchlichen Aussagen entscheide sich der Gutachter in der Regel für die negativen Feststellungen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die vorgelegten Behördenakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen, § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Neubewertung ihrer Leistung hinsichtlich der Unterrichtskompetenz nach § 22 LPO II, weil das Zeugnis des Beklagten vom 12.09.2010 insofern rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

In die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung fließt gem. § 23 Satz 2 Nr. 1 LPO II die Note der Unterrichtskompetenz ein. Diese wird bewertet im Rahmen eines Gutachtens, das nach § 22 Abs. 1 Satz 1 LPO II der Leiter des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrkräfte erstellt. Nach § 22 Abs. 2 LPO II teilen die Leiter der Einsatzschulen ihre Beobachtungen dem Leiter des Studienseminars mit, der sie bei der Bewertung der Unterrichtskompetenz berücksichtigt. Die ASR sieht in Ziffer 3.6.1.1 vor, dass die Unterrichtskompetenz von Beginn der Ausbildung an von den Beurteilenden beobachtet wird. Die Anforderungen sind danach am Anfang der Ausbildung geringer und erhöhen sich in dem Maße, in dem diese voranschreitet. Grundlage der Bewertungen und Beobachtungen sind die Lehrversuche und der zusammenhängende bzw. eigenverantwortliche Unterricht.

Das Gutachten nach § 22 LPO II stellt dabei ein persönliches Werturteil des Beurteilenden dar, das neben fachlichen Fragen des Unterrichts auch erkennen lassen soll, ob sich der Studienreferendar im Vorbereitungsdienst als Erzieher bewährt hat und die Anforderungen seines Berufs charakterlich erfüllt (vgl. Ziffer 3.6.1 ASR). Das Gutachten beruht auf der eigenen Erkenntnis des Beurteilenden. Diesem ist dabei vergleichbar mit dienstlichen Beurteilungen (vgl. Art. 54ff. des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG –) ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle hat sich darauf zu beschränken, ob der Beurteilende den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle kann dagegen nicht dazu führen, dass das Gericht die sachliche oder persönliche Beurteilung in vollem Umfang nachvollzieht oder diese gar durch eine eigene Beurteilung ersetzt (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 22.02.2001, Az. Au 2 K 99.1302, Rn 14 m.w.N. – juris –).

Das Vorbringen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin betreffend das Verfahren der Gutachtenerstellung verhilft der Klage zwar nicht zum Erfolg (dazu 1.). Der Seminarleiter hat bei der Erstellung des Gutachtens jedoch gemessen an obigen Maßstäben seinen Beurteilungsspielraum überschritten (dazu 2.).

1. Das Gutachten nach § 22 LPO II ist in formeller Hinsicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und jener, die sich aus der ASR ergeben, erstellt worden.

a) Nachdem der Beklagte in der mündlichen Verhandlung Unterlagen nachgereicht hat, aus denen sich ergibt, dass die Seminarschule am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts nicht nur „Feststellungen zum Leistungsstand“ getroffen hat, sondern auch Notenvorschläge erstellt hat, die in einer Seminarkonferenz besprochen worden sind, erübrigt sich die Frage, ob sich aus § 22 Abs. 1 Satz 1 LPO II das Erfordernis begründeter Notenvorschläge durch die Seminarschule ergibt, weil solche vorliegen.

b) Auch im Übrigen erfüllen die genannten „Feststellungen“ die Anforderungen, die sich aus § 22 Abs. 1 LPO II und der ASR ergeben, und stellen somit „Vorschläge“ i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 1 LPO II dar. Insbesondere ist es unschädlich, dass die Feststellungen vom 29.07.2009 datieren und mit diesem Stand in das Gutachten vom 07.06.2010 eingeflossen sind. Nach Ziffer 3.6.3.5 ASR soll das Gutachten den gesamten Ausbildungszeitraum umfassen.



Daraus lässt sich aber nicht folgern, dass auch die Vorschläge der Seminarlehrkräfte i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 1 LPO II erst am Ende des gesamten Ausbildungszeitraumes erstellt werden dürfen. Denn die Ausbildung gliedert sich nach § 7 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen – ZALR – in drei Ausbildungsabschnitte, wobei die Studienreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt an der Seminarschule ausgebildet werden. Während der Ausbildung an der Einsatzschule im zweiten Ausbildungsabschnitt sind grundsätzlich keine Unterrichtsbesuche durch die Seminarlehrer vorgesehen (vgl. Ziffer 2.3.2.4 ASR). Hieraus ergibt sich, dass die Feststellungen durch die Seminarlehrkräfte im ersten Ausbildungsabschnitt getroffen werden, weil nur in diesem die Studienreferendare an der Seminarschule beschäftigt sind und folglich nur aus dieser Zeit die Bewertung der Leistung stammen kann.

c) Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschläge nicht in einer Dienstbesprechung der Seminarleitung mit den Seminarlehrkräften erörtert wurden. Unerheblich ist hierbei, ob die Besprechung am 07.06.2010, in der es um die Gutachten für die Studienreferendare ging, als „Seminar-Konferenz“ oder als „Dienstbesprechung“ bezeichnet worden ist. Zwar fordert Ziffer 3.6.3.4 ASR die Erörterung der Beiträge in einer „Dienstbesprechung“. Andererseits ist nach Ziffer 1.2.3.3 ASR das Gutachten in einer „Seminarlehrer-Konferenz“ zu besprechen, wobei wiederum auf Ziffer 3.6.3.4 ASR verwiesen wird. Die ASR selbst verwendet die Begriffe also nicht trennungsscharf. Im Übrigen ist nicht entscheidend, welche Bezeichnung für eine Besprechung gewählt worden ist, sondern allein, ob die verantwortlichen Personen anwesend waren und diese das vorgesehene Verfahren durchgeführt haben. Dass sowohl der Seminarleiter als auch die jeweiligen Seminarlehrer bei der Besprechung am 07.06.2010 anwesend waren, wird von keinem Beteiligten angezweifelt. Für die Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, dass das jeweilige Gutachten nicht „in großer Runde“, sondern nur mit den jeweiligen Seminarlehrern der einschlägigen Fächerverbindung hätte besprochen werden dürfen, fehlen Anknüpfungspunkte in der LPO II und der ASR. Schließlich ist auch nicht anzunehmen, dass die Seminarlehrer in der Besprechung das bereits erstellte Gutachten lediglich „abgenickt“ haben und keine Gelegenheit mehr hatten, die schon feststehende Beurteilung noch zu beeinflussen. Soweit sich der Prozessbevollmächtigte in diesem Zusammenhang auf das Protokoll vom 07.06.2010 beruft, vermag dieses derartige Zweifel nicht zu begründen. Wenn die verantwortlichen Lehrkräfte mit dem Zweck zusammentreten, die Gutachten zu erörtern, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dies auch getan worden ist. In welcher Tiefe die Erörterung stattzufinden hat, ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelfall und ist naturgemäß nicht rechtsverbindlich vorgeschrieben. Für eine gänzlich fehlende Erörterung spricht nach

dem Vorbringen der Beteiligten nichts. An das entsprechende Protokoll sind formal und inhaltlich keine zu hohen Anforderungen zu stellen, zumal eine Protokollierungspflicht gesetzlich nicht vorgesehen ist.

2. Der Seminarleiter hat jedoch bei der Erstellung des Gutachtens seinen Beurteilungsspielraum überschritten. Denn er hat in mehreren Punkten die Vorgaben, die sich aus der LPO II und den ASR ergeben, nicht beachtet. Auch in der mündlichen Verhandlung ist es ihm nicht gelungen, nachvollziehbar darzustellen, wie er die verschiedenen Aussagen von Seminar- und Einsatzschule behandelt hat und wie er die Beobachtungen der Einsatzschule durch erkennbare inhaltliche Einarbeitung (vgl. Ziffer 3.6.2.4 ASR) berücksichtigt hat. Die Beklagtenvertreter waren insbesondere nicht in der Lage, die vom Gericht angeführten Widersprüche zwischen den Feststellungen der Seminarschule, den Beobachtungen der Einsatzschule und dem abschließenden Gutachten aufzulösen. Auf die übrigen von der Klägerin angeführten vermeintlichen Widersprüche, die in der mündlichen Verhandlung auch nicht aufrechterhalten wurden, kommt es mithin nicht mehr an.

Entscheidend ist, dass unter „berücksichtigen“ i.S.v. § 22 Abs. 2 LPO II nicht lediglich die gedankliche Befassung mit den Beobachtungen bei Erstellung des Gutachtens gemeint ist, sondern die tatsächliche, im Gutachten selbst zum Ausdruck kommende Einbeziehung dieser Beobachtungen. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus Sinn und Zweck der maßgeblichen Vorschriften. Zur Berücksichtigung der Beobachtungen der Einsatzschule legt Ziffer 3.6.2.4 ASR fest, dass diese in Form einer erkennbaren inhaltlichen Einarbeitung erfolgt. Dies schließt nicht aus, dass das Gutachten von den Beobachtungen der Einsatzschule abweicht und zu anderen Ergebnissen kommen kann. Das Gutachten muss sich dann aber erkennbar mit den Beobachtungen der Einsatzschule auseinandersetzen und darlegen, warum etwa positive Beobachtungen der Einsatzschule zu keinem besseren Gutachten führen können bzw. warum ein positiver Eindruck von negativen Eindrücken überlagert wird. Das Gutachten selbst hat sich also zwingend mit den Beobachtungen der Einsatzschule auseinanderzusetzen und sie nach Ziffer 3.6.2.4 ASR erkennbar verwenden und einarbeiten. Den Beobachtungen der Einsatzschule kommt also nicht nur eine untergeordnete oder nachrangige Bedeutung zu, sondern sie sind zwingend in das Gutachten einzubeziehen. Daraus und aus der Vorgabe, dass das Gutachten den gesamten Ausbildungszeitraum umfasst (Ziffer 3.6.3.5 ASR) und der zweite Ausbildungsabschnitt in der Bewertung allein durch die Beobachtungen der Einsatzschule abgedeckt wird, folgt die Verpflichtung des Seminarleiters, sich ernsthaft mit diesen

Beobachtungen auseinanderzusetzen und nicht grundsätzlich den Feststellungen der Seminarschule den Vorzug zu geben. Auch aus der Bestimmung der Ziffer 3.6.3.2 ASR, wonach bei der Notenfestsetzung im Gutachten der Ausbildungsstand zum Zeitpunkt der Einzelbeobachtungen angemessen zu berücksichtigen ist, folgt, dass den Feststellungen der Seminarschule, die sich nur auf den ersten Ausbildungsabschnitt beziehen, nicht per se der Vorrang eingeräumt werden darf. Denn dies würde den frühen Ausbildungsstand dieser Feststellungen nicht berücksichtigen, sondern – im Gegenteil – diesem frühen Stadium der praktischen Ausbildung ein Gewicht beimessen, das weder die LPO II noch die ASR vorsehen.

Gemessen an diesen Grundsätzen hält das Gutachten des Seminarleiters der Seminarschule der Klägerin einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

a) Soweit das Gutachten feststellt: **„Die Aufgabenstellung ist selten durchdacht und daher auch oft nicht klar genug formuliert.“**, ist dies unter Berücksichtigung der Feststellungen der Seminarschule und der Beobachtungen der Einsatzschule und auch des Vorbringens der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung nicht nachvollziehbar. In den (stichpunktartigen) Feststellungen der Seminarschule ist unter dem Punkt „1.1. Planung und Vorbereitung des Unterrichts“ angeführt: „Aufgabenstellung zu selten durchdacht“. Zu (un)klaren Formulierungen finden sich in diesen Feststellungen keine Angaben. Die Einsatzschule schreibt unter Punkt „1.1. Planung und Vorbereitung des Unterrichts“, dass die Klägerin ihren Unterricht von Beginn an sorgfältig plante. Unter Punkt „1.3 Durchführung des Unterrichts“ führt sie aus, dass die Klägerin klare Arbeitsanweisungen formulierte. Unter Punkt „1.4 Feststellung des Lernfortschritts“ heißt es: „Das Niveau der Arbeiten war immer angemessen und die Fragestellung klar formuliert.“

Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Seminarleiter unter Berücksichtigung der Beobachtungen der Einsatzschule zu der eingangs angeführten Aussage kommt. Dass die Aufgabenstellung oft nicht klar genug formuliert ist, hat die Seminarschule selbst nicht festgestellt. Die Einsatzschule hat sowohl bei der Durchführung des Unterrichts als auch bei Stegreifaufgaben klar formulierte Arbeitsanweisungen bzw. Fragestellungen beobachtet. Es erschließt sich daher nicht, aus welchen Gründen der Seminarleiter zu dieser Beurteilung kommt. Unter dem von ihm verwendeten allgemeinen Begriff der „Aufgabenstellung“ können sowohl mündlich erteilte Arbeitsanweisungen, im Unterricht schriftlich erteilte Arbeitsanweisungen als auch schriftliche Aufgabenstellungen im Rahmen von Schulaufgaben und Stegreifaufgaben verstanden werden. Zu keinem dieser Bereiche finden

sich jedoch negative Aussagen der Seminar- oder der Einsatzschule in Bezug auf die Klarheit der Formulierung. Soweit die Beklagtenvertreter zur Erläuterung in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen haben, dass hiermit schriftliche Arbeiten gemeint seien, bei denen die Schüler – ausweislich der Beobachtungen der Einsatzschule – wiederholt Korrekturen haben durchführen müssen, stellt dies keine plausible Erklärung dar. Denn auch die Einsatzschule ist der Meinung, dass die Fragestellung in Stegreifaufgaben klar formuliert ist, obwohl sie selbst an anderer Stelle die genannten Fehler erwähnt. Die notwendige Korrektur durch die Schüler, die rein formale Aspekte betraf, lässt auch nach den Beobachtungen der Einsatzschule die Klarheit der Formulierung der Aufgabenstellung an sich unberührt. Es ist somit widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, diese Fehler zur Begründung der „unklar formulierten Aufgabenstellung“ heranzuziehen. Dies gilt umso mehr, als in dem Gutachten an anderer Stelle zusätzlich bemängelt wird, dass sich die Leistungsfeststellung nicht immer mit der gebührenden Sorgfalt vollziehe und sich in schriftlichen Lernzielkontrollen häufig Fehler fänden. Auch dies spricht dafür, dass bei der Erstellung des Gutachtens mit der Formulierung der „unklar formulierten Aufgabenstellung“ nicht die (formalen) Fehler bei den Stegreifaufgaben gemeint waren. Es bleibt im Ergebnis daher nicht nachvollziehbar, worauf diese Bewertung beruht.

b) Auch die Aussage in dem Gutachten: **„Die vorgegebenen Lernziele lassen teilweise ein adäquates Niveau vermissen und werden auch nicht immer vollständig erreicht“** ist nicht nachvollziehbar. Die Seminarschule hat festgestellt, dass die Lernziele teilweise ein adäquates Niveau vermissen lassen und dass die Lernziele meist erreicht werden. Die Einsatzschule hat dagegen unter Punkt 1.5 „Unterrichtserfolg“ beobachtet, dass die Lernziele erreicht wurden und hebt ausdrücklich mehrere positive Beispiele hervor. Es erschließt sich nicht, wie angesichts dieser Aussagen die Schlussfolgerung getroffen werden kann, dass die Lernziele nicht immer vollständig erreicht worden sein sollen. Denn hierbei werden die positiven Beobachtungen der Einsatzschule unberücksichtigt gelassen. Der Seminarleiter setzt sich entgegen der Vorgaben der ASR nicht mit diesen auseinander, sondern belässt es bei der Feststellung der Seminarschule, indem die Formulierung „meist“ durch „nicht immer“ ersetzt wird. Mit dieser Vorgehensweise verstößt er gegen das gesetzliche Erfordernis, die Beobachtungen der Einsatzschule zu berücksichtigen. Es fehlt jegliche erkennbare Einarbeitung dieser Beobachtungen, obwohl der Grad des Erreichens der Lernziele keinen vernachlässigbaren Nebenaspekt der Unterrichtskompetenz darstellt. Unter Ziffer 3.6.1.1 ASR wird das „Erreichen der Unterrichtsziele“ sogar als erster Aspekt aus dem Bereich „Durchführung des Unterrichts“ genannt. Der Einwand des Seminarleiters in der mündlichen Verhandlung, wonach die Einsatzschule nicht bestätigen könne, dass die

Lernziele immer erreicht wurden, weil nur eine bestimmte Zahl von Unterrichtsbesuchen durch die Betreuungslehrkräfte stattgefunden habe, geht an der Sache vorbei. Die Einsatzschule trifft ihre Beobachtungen aufgrund der Erkenntnisse, die die Betreuungslehrkräfte aufgrund der vorgesehenen Unterrichtsbesuche erlangt haben. Dass die Beobachtungen nicht auf wöchentlichen oder gar täglichen Unterrichtsbesuchen beruhen, schmälert nicht ihre Aussagekraft, zumal sowohl die LPO II als auch die ASR ausdrücklich ihre Berücksichtigung vorsehen. Den Beobachtungen deshalb also weniger Bedeutung zuzumessen, würde der gesetzlichen Wertung zuwiderlaufen. Unter Ziffer 3.6.2.1 heißt es ausdrücklich, dass ein Teil der Aspekte gerade während des zweiten Ausbildungsabschnitts besondere Bedeutung gewinnt. Der Wert der Beobachtungen der Einsatzschule darf somit nicht mit dem Hinweis auf eine vermeintlich geringe Anzahl von Unterrichtsbesuchen reduziert werden.

Soweit das Gutachten die Adäquanz des Lernziel-Niveaus bemängelt, deckt sich auch diese Aussage nicht mit den Beobachtungen der Einsatzschule. Eine ausdrückliche Bewertung des Niveaus findet sich in den Beobachtungen nicht. Aus der Gesamtheit der Beobachtungen zu Punkt 1.1 „Planung und Vorbereitung des Unterrichts“ lassen sich aber zum einen keinerlei Anhaltspunkte für einen Unangemessenheit des Anspruchsniveaus entnehmen. Zum anderen sprechen die Aussagen, wonach die Klägerin ihren Unterricht von Beginn an lehrplangemäß und sorgfältig plante und die Inhalte altersstufengemäß vermittelte, nicht für ein mangelhaftes Niveau der Lernziele. Bezogen auf die Stegreifaufgaben heißt es sogar explizit, dass das Niveau der Arbeiten immer angemessen gewesen sei. Selbst die Seminarschule führte unter Punkt 1.4 „Feststellung des Lernfortschritts“ aus, dass Schul- und Stegreifaufgaben meist auf angemessenem Niveau seien. Nachdem derartige Aufgaben der Lernzielkontrolle dienen, sprechen auch diese (übereinstimmenden) Aussagen eher für als gegen ein angemessenes Niveau der Lernziele. Der Seminarleiter konnte auch in der mündlichen Verhandlung nicht überzeugend darlegen, aus welchen Gründen er von einem mangelnden Niveau des Unterrichts der Klägerin ausgegangen ist; vielmehr sei ihm über das Anspruchsniveau nichts bekannt (vgl. S. 4 der Niederschrift). Es mag sein, dass aus praktischen Gründen eine Rücksprache mit der Einsatzschule in solchen Fällen unterbleibt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass einfach die ursprüngliche, zumal nicht näher differenzierende Aussage der Seminarschule übernommen wird, ohne in irgendeiner Form die Entwicklung bei der Einsatzschule einzubeziehen.

c) Schließlich ist die Aussage, dass sich die **„Bewertung teilweise als nicht nachvollziehbar und wenig transparent gestalte“**, nicht verständlich. Sie deckt sich weder mit den Feststellungen der Seminarschule noch mit den Beobachtungen der Einsatzschule. Die Seminarschule führt unter Punkt 1.4 „Feststellung des Lernfortschritts“ aus, dass die „Bewertung gerecht und für Schüler nachvollziehbar“ sei. Die Einsatzschule stellt in dem Zusammenhang fest, dass der Betreuungslehrkraft keine Beschwerden von Eltern- oder Schülerseite über eine ungerechte oder nicht nachvollziehbare Notenbildung bekannt seien. Aus diesen Aussagen erschließt sich nicht die im Gutachten getroffene Feststellung; im Gegenteil sprechen sowohl die Feststellungen als auch die Beobachtungen dafür, dass die Klägerin ihre Notengebung nachvollziehbar gestaltete. Eine entsprechende negative Aussage trifft weder die Seminarschule noch die Einsatzschule. Soweit der Seminarleiter zur Begründung dieser Einschätzung darauf verweist, dass beide Schulen fehlerhafte und ungenaue Korrekturen bemängelt hätten, stellt dies keine plausible Begründung der fraglichen Aussage dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um zwei Aspekte, die getrennt zu betrachten sind und die auch von den Schulen getrennt betrachtet und bewertet worden sind. Der Begriff der „Bewertung“ meint materiell die Notengebung als solche und ist nicht gleichbedeutend mit „Korrektur“. Korrekturen, die (formell) fehlerhaft erfolgten, können schon vom Wortlaut her nicht mit „Bewertung“ gemeint sein. Auch die Seminarschule trennt klar zwischen beiden Aspekten; so hält sie die Bewertung für gerecht und nachvollziehbar und moniert daneben die fehlerhafte und ungenaue Korrektur. Auch das streitgegenständliche Gutachten selbst behandelt die fehlerhafte Korrektur als eigenen Aspekt und stellt fest, dass die Leistungsfeststellung nicht immer mit der gebührenden Sorgfalt vollzogen werde und sich in schriftlichen Lernzielkontrollen häufig Fehler fänden. Auch Unregelmäßigkeiten bei der Benotung einzelner Arbeiten werden erwähnt. Wählt der Seminarleiter eine Formulierung, die sich von Wortlaut und Systematik eindeutig auf andere Gesichtspunkte bezieht als von ihm – im Nachhinein – zur Begründung herangezogen, muss er sich an dieser festhalten lassen. Die Aussage muss für sich genommen stimmen und sich aus den insbesondere vom Wortlaut her korrespondierenden Feststellungen und Beobachtungen ableiten lassen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Da der Seminarleiter bei der Erstellung des Gutachtens hinsichtlich der Bewertung der Unterrichtskompetenz seinen Beurteilungsspielraum überschritten hat, ist über das Zeugnis neu zu entscheiden. Das Verfahren ist dabei in formeller und materieller Hinsicht rechtsfehlerfrei durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere die Beurteilung durch einen Prüfer, der die notwendige Distanz und sachliche Neutralität bei der Neubewertung

aufweisen wird. Die Mitwirkung eines befangenen Prüfers verletzt die Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG –) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Der Seminarleiter und ursprüngliche Gutachtenersteller erfüllt nach Auffassung des Gerichts diese Anforderungen nicht. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG –, der gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG auch im vorliegenden Prüfungsverfahren Anwendung findet, besteht die Besorgnis der Befangenheit, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen für die Beteiligten des Verfahrens nach den Gesamtumständen die subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis nicht auszuschließen ist, dass der Amtsträger in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangenen entscheiden wird (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 21 Rn 13 m.w.N.). Nachdem die Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung noch vor der Urteilsverkündung erklärt haben, dass ungeachtet etwaiger Änderungen an einzelnen Formulierungen am Ergebnis des Zeugnisses festgehalten werde (S. 5 der Niederschrift), liegen Tatsachen vor, die unabhängig von subjektiven, individuellen Empfindlichkeiten allein den Schluss zulassen, dass der Seminarleiter eine Neubewertung voreingenommen durchführen wird. Denn er hat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er nicht einmal abstrakt in Erwägung zieht, eine andere Note zu geben. Ungeachtet der gerichtlichen Entscheidung und der beanstandeten Aussagen würde er die Note beibehalten. Von einer Neubewertung kann in einem solchen Fall schon begrifflich nicht die Rede sein. Eine Befangenheit ist zwar nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn der Prüfer bei einer Neubewertung bei seinem ursprünglichen Ergebnis verbleibt (vgl. Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn 275). Eine Neubewertung setzt jedoch zumindest voraus, dass der Prüfer grundsätzlich ergebnisoffen an die Neubewertung herangeht und die Beanstandungen des Gerichts überhaupt zum Anlass nimmt, die bisherige Bewertung auch im Ergebnis zu überdenken. Nachdem zum Ausdruck gebracht worden ist, dass eine solche sachliche und neutrale Vorgehensweise nicht beabsichtigt ist, begründet dies offensichtlich das Misstrauen eines verständigen Prüflings gegen die unparteiische Amtsausübung des Seminarleiters.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. § 709 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Nach § 124 und § 124a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die **Zulassung der Berufung** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsrichterhof.

**Vor dem Bayerischen Verwaltungsrichterhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4, 5 VwGO sowie in den §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.**

**Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.**

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Bayerischen Verwaltungsrichterhof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsrichterhofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder



5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Stammberger

gez. Dr. Wiesend

gez. Patella

### Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 36.2 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327ff.).

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen **Streitwertbeschluss** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 EUR** übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München;  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

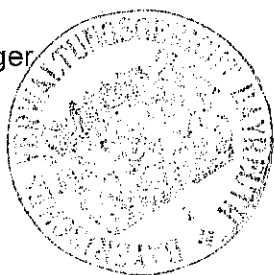
eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez. Stammberger

gez. Dr. Wiesend

gez. Patella



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Bayreuth, den 05. JUNI 2012

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth:

  
Adelhardt  
Angestellte

